

nicht als aufgehoben anzusehen ist, ausser insofern es bei Anwendung dieses Paragraphen auf den Begriff der Wirthschaftsführung ankommt, in welcher Beziehung auch hier die Erläuterung unter b. 1. maassgebend ist.

Grener soll

zu c.

in dem Falle, wenn einer heimathlosen Familie in Vermöghelt der Convention eine Heimath angewiesen worden und dieselbe hierdurch die Eigenschaft einer heimathlosen verloren hat, diese Zuweisung auf das Heimathrecht der zu einer solchen Familie gehörigen Kinder über 14 Jahre keinen Einfluß haben, vielmehr sollen diese an den Ort ihrer Geburt gehören.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angeschlossen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber statt findenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Landesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme der Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der beauftragten Regierungen jedesmal nur eine Darstellung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die scheidrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Gera, den 8. April 1840.

Kürstl. Keuß Plaul. gemeinschaftl. Landes-Regierung daf.
D. K e i s e r d.

rdt. Dinger.